

Betreibererklärung zum Anschluss und Betrieb einer Anlage aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Anschluss an das Netz der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH – Abteilung Stadtwerke Norden (nachfolgend Stadtwerke Norden genannt)

Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG

Name:

Anschrift:

Der Anlagenbetreiber erklärt, dass die nachfolgend genannte Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien an das Netz der Stadtwerke Norden angeschlossen werden soll und er Anspruch auf Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für seine Anlage jeweils maßgeblichen Fassung hat.

Standort der Anlage:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Es befinden sich weitere PV-Anlagen

Es befinden sich **keine** weiteren PV-Anlagen

auf demselben Grundstück, Gebäude, Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe gemäß § 24 EEG.

Anlagenstandort:

Die Photovoltaikanlage ist wie folgt installiert:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Photovoltaikanlage ist ausschließlich in, an oder auf einem **Wohngebäude** oder **einem anderen Gebäude** im Innenbereich einer Gemeinde nach § 34 BauGB oder einer **Lärmschutzwand** im Sinne des § 48 Abs. 2 EEG angebracht.

Die Photovoltaikanlage ist ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht, das **kein Wohngebäude** ist und im **Außenbereich** nach § 35 des BauGB errichtet wurde. Die Photovoltaikanlage erfüllt die Voraussetzungen von § 48 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 EEG.

Die Photovoltaikanlage ist in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG angebracht. Diese sind **vorrangig** zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden.

Die Photovoltaikanlage ist im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1a auf einem Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs errichtet worden. Auf diesem Grundstück besteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ein Wohngebäude, das nach Maßgabe der Verordnung nach § 95 Nr. 3 nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Photovoltaikanlage errichtet werden kann. Die Grundfläche der Anlage darf die Grundfläche dieses Wohngebäudes nicht überschreiten und die Anlage eine installierte Leistung von nicht mehr als 20 Kilowatt haben.

Die Photovoltaikanlage ist im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 EEG auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist und die Gemeinde wurde beteiligt und die Fläche ist kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden.

Die Photovoltaikanlage ist im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB errichtet worden. Die Fläche ist kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden und die Voraussetzungen von § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a), b) oder c) liegen vor.

Der Anlagenbetreiber belegt die vorstehenden Angaben jeweils durch geeignete Nachweise.

Der Anlagenbetreiber hat sich zu der Regelung des § 48 Abs. 2a EEG (**Erhöhung des anzulegenden Werts bei Volleinspeisung**) und insbesondere den Voraussetzungen und Vor- bzw. Nachteilen der Regelung informiert und beansprucht diese Erhöhung. Der Anlagenbetreiber teilt den Stadtwerken Norden hiermit mit, dass er bis zum Ende der Förderdauer den gesamten im Kalenderjahr in seiner Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Photovoltaikanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, nach § 48 Abs. 2a EEG in das Netz der Stadtwerke Norden einspeisen wird.

Sollten sich gegenüber dieser Erklärung für das Folgejahr Änderungen ergeben, wird der Anlagenbetreiber diese fristgerecht, bis zum 30.11. des Vorjahres mitteilen. Sofern der Anlagenbetreiber entgegen dieser Mitteilung nicht den gesamten in einem Kalenderjahr erzeugten Strom in das Netz einspeist, hat er gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 10 EEG entsprechende Zahlungen zu leisten.

Der Anlagenbetreiber beansprucht die Veräußerungsform „**Mieterstromzuschlag**“ für seine Photovoltaikanlage. Die erforderlichen Nachweise gemäß § 21 Abs. 3 EEG liegen dieser Erklärung bei.

Herstellung der Anschlussanlage

Die Anschlussanlage ist gemäß dem Anschlussvertrag hergestellt.

Spannung und Frequenz der Einspeisung: 400/230 Volt, 50 Hertz

Modulleistung: kWp

Wechselrichterleistung: kW

Sofern ein Stromspeicher installiert wird:

Maximale Entladeleistung: kW

Speicherkapazität: kWh

Übergabestelle

Die Anschlussanlage endet an den Abgangsklemmen der Hausanschlusssicherungen. Der Endpunkt der Anschlussanlage ist gleichzeitig die Übergabestelle für die Energielieferung.

Messeinrichtungen

Die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen bzw. der Platz für die Messeinrichtung der den technischen Vorschriften (TAB) entspricht, sind vorhanden. Der entsprechende Messstellenbetrieb mit jährlicher Ablesung soll erfolgen durch:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Stadtwerke Norden (Entgelt gemäß Preisblatt der Entgelte für die Netznutzung der Netzinfrastruktur)

Einen anderen Messstellenbetreiber gemäß § 10a EEG (MSB-ID)

Einbau von modernen Messeinrichtungen / intelligenten Messsystemen

Nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sind die Stadtwerke Norden als grundzuständiger Messstellenbetreiber verpflichtet, ab 2017 moderne Messeinrichtungen (Anlagenleistung bis 7 kWp) und intelligente Messsysteme (Anlagenleistung größer 7 kWp) einzubauen. Sobald die technische Verfügbarkeit nach § 30 MsbG gegeben ist, werden wir Ihre Anlage mit dieser Technik ausstatten.

Einspeisemanagement

Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinn von § 14 a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84 a Nr. 1 und 2 feststellt, in Betrieb genommen werden, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise zumindest bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 9 Abs. 2 EEG werden eingehalten durch:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Fernwirkanlage / Tonfrequenzrundsteuerempfänger

Bereitstellung durch Stadtwerke Norden

Bereitstellung durch

Solange die technischen Vorgaben nach § 9 EEG nicht nachgewiesen werden können, verringert sich der gesetzliche Vergütungsanspruch auf null.

Vorbehaltlich abweichender Vorgaben einer Verordnung nach EEG § 95 Nr. 2 müssen Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt und höchstens 25 Kilowatt, die nicht hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben wird, ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nr. 1 feststellt, ihre ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nr. 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend der Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz die Ist-Einspeisung abrufen können.

Termin der Inbetriebnahme der Anlage

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Es handelt sich um eine Erstinbetriebnahme gemäß der derzeit gültigen Fassung des EEG

Die Anlage wurde bereits in Betrieb genommen. Termin der ersten Inbetriebnahme war am
(siehe Inbetriebsetzungsprotokoll)

Betrieb der Anlage

Die Anlage wurde bzw. wird unter Einhaltung der jeweils gültigen VDE-AR-N 4105 „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ sowie den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ errichtet und betrieben. Im Verhältnis vom Netzbetreiber zum Anlagenbetreiber gelten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen sinngemäß:

- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV): § 13 Elektrische Anlage, § 14 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, § 15 Überprüfung der elektrischen Anlage, § 20 Technische Anschlussbedingungen, § 22 Mess- und Steuer-einrichtungen, § 23 Zahlung, Verzug, § 28 Gerichtsstand
- Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) § 71 Nachprüfung von Messeinrichtungen, Haftung bei Beschädigung
- Stromgrundversorgungsverordnung (GVV): § 18 Berechnungsfehler

Abrechnung

Stadtwerke Norden wird die Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie ausschließlich gemäß den Vorgaben des EEG vornehmen. Der Anlagenbetreiber ist damit einverstanden von den Stadtwerken Norden unterjährig Abschlagsbeträge zu erhalten. Einmal jährlich erhält der Anlagenbetreiber von den Stadtwerken Norden eine Abrechnung. Abrechnungsrelevante Daten werden vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Ermittlung der Vergütung ist das Messergebnis der Übergabemesseinrichtung.

Betreiber von Anlagen zur Stromgewinnung im Sinne des EEG und KWKG sind nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes grundsätzlich Unternehmer, wenn sie den erzeugten Strom ganz oder teilweise und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeisen (Abschnitt 2.5 Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

Steuernummer (inkl. Länderschlüssel):

/ / /

(Bitte eintragen!)

Zu dem ermittelten Entgelt für die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der Stadtwerke Norden **wird die Umsatzsteuer** von den Stadtwerken Norden in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich vergütet.

Begründung: Der Anlagenbetreiber tritt als regelbesteuender Unternehmer auf bzw. verzichtet auf die Anwendung des §19 Abs. 1 UStG und optiert freiwillig zur Regelbesteuerung. Der Anlagenbetreiber hat die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Falls die Anlage zur Stromgewinnung Teil eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ist und der Anlagenbetreiber einen verringerten Steuersatz gem. § 24 Abs. 3 UStG unterliegt, informiert der Anlagenbetreiber Stadtwerke Norden gesondert.

Der Anlagenbetreiber erklärt, dass der oben genannte Tatbestand nicht auf ihn zutrifft, weil:

Zu dem ermittelten Entgelt für die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der Stadtwerke Norden wird **keine Umsatzsteuer** von den Stadtwerken Norden vergütet.

Begründung: Der Anlagenbetreiber ist Kleinunternehmer im Sinne des §19 UStG bzw. er unterliegt nicht dem Umsatzsteuergesetz. Die von den Stadtwerken Norden zu erstellenden Gutschriften weisen demnach keine Umsatzsteuer aus.

Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, eine Änderung seiner steuerlichen Verhältnisse (beispielsweise bei einem Wechsel von Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung oder Änderung der Steuernummer etc.) den Stadtwerken Norden unverzüglich mitzuteilen.

Eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und von den Stadtwerke Norden ausbezahlte Umsatzsteuer wird der Anlagenbetreiber rückerstatten.

SEPA-Lastschriftenmandat

Der Anlagenbetreiber ist bis auf Widerruf damit einverstanden, dass eventuelle Forderungen aus der Abrechnung der Einspeisevergütung vom nachfolgenden Konto abgebucht werden.

Hiermit ermächtigt der Kontoinhaber die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, fällige Beträge vom nachfolgenden Konto wiederkehrend mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das Kreditinstitut angewiesen, die von den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Den Nachweis des SEPA Lastschriftmandates gegenüber der Bank erbringen die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH.

Gläubiger ID-Nr. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH: DE34ZZZ0000002946

Hinweis: Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des Lastschriftbetrages vom Kontoinhaber verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Änderung der Bankverbindung, sowie sonstige für dieses SEPA-Lastschriftenmandat relevante Änderungen wird der Kontoinhaber den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH unverzüglich in Schriftform mitteilen.

IBAN

Name und Sitz des Kreditinstituts

Vorname und Name Kontoinhaber

Datum u. Unterschrift des Kontoinhabers

Der Anlagenbetreiber bestätigt die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Über jede Änderung, die den Inhalt dieser Erklärung betrifft, wird der Anlagenbetreiber die Stadtwerke Norden unverzüglich informieren.

Sollte für den erzeugten Strom eine Stromsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden, informiert der Anlagenbetreiber die Stadtwerke Norden hierüber unverzüglich. Soweit eine Stromsteuerbefreiung in Anspruch genommen wird, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer EEG-Vergütung.

Der Anlagenbetreiber erklärt hiermit, dass es sich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage bei ihm um kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C249 vom 31.07.2014, S.1) handelt und dass gegen ihn keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet. Die Datenschutzinformation der Stadtwerke Norden gemäß DS-GVO finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-norden.de

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber